

Satzung des Vereins „Bildungs-Alternative Oberberg“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Bildungs-Alternative Oberberg“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Er heißt dann „Bildungs-Alternative Oberberg e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 51545 Waldbröl, Escher Weg 3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Förderung, Unterhaltung, Gründung und der Betrieb einer freien Alternativschule, sowie weiterer pädagogischer Einrichtungen, in denen schul- und nicht schulpflichtige junge Menschen beaufsichtigt, betreut, begleitet und zu kreativer Beschäftigung angeregt werden, und sie in ihrer natürlichen Neugier und der Erweiterung ihres Wissens und ihrer Fähigkeiten unterstützt werden.
- Die pädagogischen Einrichtungen sollen allen interessierten jungen Menschen und Erwachsenen offen stehen. Bei der Neuaufnahme von jungen Menschen sollen die Bedürfnisse der bereits aufgenommenen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen insbesondere für Lehrer und Eltern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden und sonstiger Unterstützung und Förderung aller Art.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der gesamte Vorstand durch Beschluss, eine einfache Mehrheit genügt. Die Entscheidung ist dem Bewerber mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und kann nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 5 Beiträge, Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keine Vereinsbeiträge zu leisten.

Die Mitgliederversammlung kann für die Zukunft beschließen, dass neu eintretende Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben.

Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis als gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beisitzer sind nicht stimmberechtigt. Beisitzer haben eine beratende Funktion und werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen und nehmen entsprechend je nach Thema zeitweilig an den Vorstandssitzungen teil. Sie müssen keine Vereinsmitglieder sein.

Die Vorstandsmitglieder sind alle gleichberechtigt und regeln die interne Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung oder entsprechende Beschlüsse.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Personalmanagement
- Anmietung von Räumlichkeiten

Der Vorstand soll seine Beschlüsse nach Möglichkeit einmütig fassen. In folgenden Angelegenheiten kann er jedoch nur einstimmig entscheiden:

- Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 10.000 EURO
- Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren,
- Vergabe oder Aufnahme von Darlehen,
- sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.

In allen anderen Fällen entscheidet der Vorstand nach Stimmenmehrheit.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt aus wichtigem Grund niederlegen. Bis zur nächsten Wahl kann intern ein*e Vertreter*in bestimmt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigefügt sein. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte, Anschrift oder E-mail-Adresse gerichtet war.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 5 aktive Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Sie beschließt über Anträge mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht Anderes bestimmt. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Wird von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern

§ 9 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von maximal zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Bei stattfindenden Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder nicht mehr zwingend anwesend sein. Stattdessen kann der Vereinsvorstand – abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB – den Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben oder sich per Vollmacht von anderen Mitgliedern vertreten zu lassen.

Das bedeutet, dass:

- die Online-Mitgliederversammlung der Präsenzversammlung gleichgestellt ist und
- die Mitglieder ihre Stimmen vor der Präsenz- oder Online- Mitgliederversammlung bereits schriftlich abgeben können und nicht an der Versammlung teilnehmen müssen.

Diese Vorschriften gelten gemäß § 28 BGB auch für Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen darin.

Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist auch ein Beschluss ganz ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn:

- alle Mitglieder (Vorstandsmitglieder) beteiligt (also angeschrieben) wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angeschriebenen Personen ihre Stimme in Textform (Brief, E-Mail, Telefax, Whatsapp & Co.) abgegeben hat,
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Diese Regelung findet auch auf Vorstandsbeschlüsse Anwendung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Bundesverband der freien Alternativschulen e.V.
Langenscheidtstr. 9
10827 Berlin,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 16.04.2021 errichtet. Sie tritt sofort in Kraft, sobald der Verein beim Amtsgericht eingetragen wurde.

Verabschiedet auf der Gründungssitzung am 16.04.2021 per Zoom Konferenz.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Elvira Eck

Sandra Jungherr

Thomas Grundig

Jennifer Kemper

Rita Russ

Anne Grundig

Aron Eck